

11. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentkorrespondenz

12. Juli 1960

141/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P r a d e r, H a t t m a n n s d o r f e r, R e h o r,  
Dr. K u m m e r, Ing. F i n k und Genossen,  
an die Bundesregierung,  
betreffend die Regelung der Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens  
nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz und den Einbau des Kriegsofener-  
nährungszulagengesetzes 1957 in das Kriegsoferversorgungsgesetz.

-.-.-.-.-

Die Anwendung der Bestimmungen des § 13 KOVG. bereiten in der Praxis mehrfach Schwierigkeiten, im besonderen hinsichtlich der ziffernmässigen Feststellung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft, bzw. des in Güterform zufließenden Einkommens. Um nicht nur den Begriff des anrechenbaren Einkommens möglichst eindeutig zu umschreiben, sondern auch eine die Verwaltungstätigkeit vereinfachende Handhabung der Vorschriften zu gewährleisten und die Bundeseinheitlichkeit der Entscheidungen sicherzustellen und dadurch die Voraussetzungen für eine weitreichende Gleichheit in der Behandlung der Versorgungsberechtigten zu schaffen, erweist sich die Neufassung der Bestimmungen des § 13 als notwendig. Zur Erreichung des skizzierten Zieles erscheint es zweckmässig, die Einkommensermittlung für Zwecke des KOVG. in Hinsicht des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft auf den Einheitswert aufzubauen, der den Ertragswert der land- bzw. forstwirtschaftlichen Liegenschaften darstellt und die tatsächlichen Produktionsbedingungen, die in den verschiedenen Produktionsgebieten sehr unterschiedlich sind, weitgehend berücksichtigt. Aus den in den jährlichen Berichten der Land- und Forstwirtschaftlichen Landes-Buchführungs-Gesellschaft veröffentlichten Buchführungsergebnissen ergibt sich, dass das verbrauchbare Einkommen aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 20 v.H. des Einheitswertes anzunehmen ist. Da auch für kleine und kleinste land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften Einheitswertbescheide gemäss dem Bewertungsgesetz 1955, BGBl.Nr. 148/55 erlassen werden, vermögen die mit der Durchführung des KOVG. befassten Behörden, ohne ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durchführen zu müssen und ohne auf Schätzungen angewiesen zu sein, in einfachster Weise das verbrauchbare Einkommen aus landwirtschaftlichen Liegenschaften unterschiedlichster Grösse festzustellen. Die Berechnung nicht in Geld bestehender Nutzungen und Leistungen nach den Richtlinien für die Bewertung der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und der Sozialversicherung ist auch bei der Feststellung des nach § 13 KOVG. anrechenbaren Einkommens vertretbar

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

12. Juli 1960

und trägt zur wesentlichen Verwaltungsvereinfachung bei. Im besonderen gewährleistet diese Berechnung auch klare Verhältnisse in jenen Fällen, in denen die Empfänger von Beschädigten- oder Witwenrenten Ausgedingsleistungen an Elternrentenwerber zu erbringen haben.

Die Institution der Ernährungszulage wurde in den sonstigen Rechtsgebieten durch unmittelbaren Einbau in die Leistungen abgelöst. Ein solcher Einbau der Ernährungszulagen in die vom jeweiligen Einkommen abhängigen Versorgungsleistungen nach dem KOVG. ist nicht nur im Interesse der Verwaltungsvereinfachung, sondern auch aus dem Grunde vertretbar, weil dadurch Härten, die in den Bestimmungen des Ernährungszulagengesetzes ihre Ursache haben, vermieden werden können und dem Grundsatz der Gleichheit auch in dieser Beziehung weitestgehend Rechnung getragen wird.

Die Beseitigung des Ernährungszulagensystems in der Kriegsoferversorgung, bzw. der Einbau dieser Zulagen in die Versorgungsleistungen wurde bereits wiederholt vom Rechnungshof, aber auch vom Verwaltungsgerichtshof als angezeigt erachtet; die Zentralorganisation der Kriegsoferversorger Österreichs hat bereits vor längerer Zeit eine solche Regelung vorgeschlagen. Anlässlich der Behandlung der letzten Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz (BGBl.Nr.289/1959) sind Abgeordnete aller Parteien für den Einbau der Ernährungszulagen in die Rentenleistungen eingetreten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit, dem Nationalrat baldigst eine Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz vorzulegen, in der

1. der § 13 Abs.4 des Kriegsoferversorgungsgesetzes in der Art abgeändert wird, dass der Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens ein Prozentsatz des Einheitswertes zugrundegelegt wird, und
2. das bisherige Kriegsofenernährungszulagengesetz 1957, BGBl.Nr.152/57, organisch in das Kriegsoferversorgungsgesetz eingebaut wird.

.....